

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1952

Ausgegeben am 1. September 1952

35. Stück

163. Bundesgesetz: Gesundheitsschutzgesetz.  
 164. Bundesgesetz: Änderungen auf dem Gebiete der Kriegsoferversorgung.  
 165. Bundesgesetz: Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1952.  
 166. Bundesgesetz: Maßnahmen hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen mit inländischen Dienstnehmern.  
 167. Bundesgesetz: Gleichstellung der Volksdeutschen mit den österreichischen Staatsbürgern auf dem Gebiete des Mutterschutzes.  
 168. Bundesgesetz: Abänderung des Krankenpflegegesetzes.  
 169. Bundesgesetz: 2. Ärztegesetznovelle 1952.  
 170. Bundesgesetz: Dentistengesetznovelle.  
 171. Bundesgesetz: Stellung der Volksdeutschen bei Ausübung des Notarberufes.  
 172. Bundesgesetz: Maßnahmen hinsichtlich der gewerberechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen mit Inländern.  
 173. Verordnung: Befreiung von Waren von der Genehmigungspflicht nach dem AHVG.  
 174. Kundmachung: Aufhebung einzelner Bestimmungen der Kundmachung des Bundesministeriums für Inneres vom 17. November 1951, Z. 157.406-11/1951.  
 175. Kundmachung: Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatt.

### 163. Bundesgesetz vom 3. Juli 1952 über die Abwendung von Gesundheitsschädigungen durch Arzneimittel, Heilbehelfe und sonstige Mittel oder Gebrauchsgegenstände (Gesundheitsschutzgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind die im nachfolgenden angeführten Mittel und Gebrauchsgegenstände unterworfen, sofern sie wegen ihrer Beschaffenheit auch bei sachgemäßer Anwendung geeignet sind, Gesundheitsschädigungen beim Menschen herbeizuführen:

Arzneimittel, Sera und bakteriologische Präparate;

medizinische Instrumente und Apparate;

chirurgisches Nahtmaterial, Verbandstoffe aller Art;

Gegenstände, die dauernd oder vorübergehend dem menschlichen Körper einverleibt werden (Organersatzstücke, Knochenplomben und silbernes Schädeldach; Zahnersatzmaterial u. dgl.);

Desinfektionsmittel;

sonstige auf chemischem Wege hergestellte Mittel und Präparate, die der Gesundheitspflege dienen.

(2) Von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind die den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1951, BGBl. Nr. 239/1951, unterworfenen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände ausgenommen.

§ 2. (1) Mittel und Gegenstände im Sinne des § 1 Abs. 1 können zum Schutze des Lebens und der Gesundheit hinsichtlich des Herstellungsverfahrens, der Beschaffenheit, der Form, der Abgabe, der Anwendung, der Aufbewahrung und der Verpackung sowie der fortlaufenden Überwachung des Herstellungsverfahrens Regelungen unterworfen werden. Die jeweils geltenden technischen Sicherheitsvorschriften werden hiedurch nicht berührt.

(2) Ist ein Mittel oder ein Gebrauchsgegenstand der im § 1 Abs. 1 angeführten Arten geeignet, auch bei sachgemäßer Anwendung eine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben beim Menschen herbeizuführen, so kann die Herstellung, die Ein- oder Ausfuhr, der Vertrieb oder die Anwendung eines solchen Mittels oder Gebrauchsgegenstandes verboten oder an Bedingungen geknüpft werden, deren Erfüllung vom gesundheitlichen Standpunkt aus eine für den Menschen ungefährliche Anwendung gewährleistet.

(3) Von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind Mittel oder Gegenstände ausgenommen, die auf Grund einer Bestellung aus dem Auslande nach ihrer Herstellung in das Ausland ausgeführt werden.

(4) Anordnungen und Verbote gemäß Abs. 1 und 2 können durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau erlassen werden.

§ 3. Liegt der begründete Verdacht vor, daß die Anwendung von Mitteln und Gegenständen

im Sinne des § 1 Abs. 1 wegen ihrer unsachgemäßen Herstellung, Beschaffenheit oder Form, unsachgemäßen Aufbewahrung oder Verpackung eine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Menschen darstellt, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau die Herstellung und den Vertrieb sowie die Ein- und Ausfuhr solcher Mittel und Gegenstände durch eine vorläufige Verfügung bis zur Dauer von sechs Monaten zu untersagen. Die Verfahrensbestimmungen des § 57 AVG. 1950 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 4. Mittel und Gegenstände im Sinne des § 1 Abs. 1, deren Herstellung, Vertrieb, Ein- und Ausfuhr auf Grund einer gemäß § 2 erlassenen Verordnung oder einer gemäß § 3 ergangenen vorläufigen Verfügung untersagt worden ist, sind zur Verfügung der Bezirksverwaltungsbehörden zu halten, sofern nicht das Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Ansuchen der in Betracht kommenden Erzeuger oder Händler eine andere Art der Verwendung ausdrücklich zuläßt.

§ 5. Mittel und Gegenstände im Sinne des § 1 Abs. 1 dürfen, sofern ihr Vertrieb durch Verordnung oder durch eine vorläufige Verfügung verboten worden ist, weder von Ärzten noch von anderen Personen am Menschen angewendet werden.

§ 6. Übertretungen der Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der in Durchführung erlassenen Verordnungen oder vorläufigen Verfügungen werden, wenn sie nach anderen Gesetzen nicht einer strengeren Strafe unterliegen, von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit Geld bis zu 3000 Schilling oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft. Die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Mittel und Gegenstände sind für verfallen zu erklären.

§ 7. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. die Polizeiverordnung über Verfahren, Mittel und Gegenstände zur Unterbrechung und Verhütung von Schwangerschaften vom 21. Jänner 1941, Deutsches RGBl. I S. 63;

2. die Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 29. September 1941, Deutsches RGBl. I S. 587.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für soziale Verwaltung und das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Körner

Figl            Maisel            Böck-Greissau

## 164. Bundesgesetz vom 17. Juli 1952, betreffend Änderungen auf dem Gebiete der Kriegsoferversorgung.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197, über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen (Kriegsoferversorgungsgesetz — KOVG.) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 159, wird abgeändert wie folgt:

1. § 3 lit. e hat zu lauten:

„e) von Personen deutscher Sprachzugehörigkeit erhoben wird, die infolge einer Dienstbeschädigung erwerbsunfähig (§ 9 Abs. 2) oder hilflos beziehungsweise blind (§ 18 Abs. 1, § 19 Abs. 2 und 3) geworden sind; gleiches gilt für die Hinterbliebenen solcher Personen, die Versorgungsberechtigung erlangt hatten.“

2. §§ 7 und 8 haben zu lauten:

„§ 7. (1) Der Beschädigte hat Anspruch auf Beschädigtenrente, wenn und ins solange seine Erwerbsfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung um mindestens 25 v. H. vermindert ist. Unter Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die durch Dienstbeschädigung bewirkte körperliche Beeinträchtigung in Hinsicht auf das allgemeine Erwerbsleben zu verstehen.

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des Abs. 1 ist nach Richtsätzen einzuschätzen, die den wissenschaftlichen Erfahrungen entsprechen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist ermächtigt, hiefür nach Anhörung des Invalidenfürsorgebeirates (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144) verbindliche Richtsätze aufzustellen.

§ 8. Bei Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist auch zu prüfen, ob sie bei Berücksichtigung der Tauglichkeit des Beschädigten zu einer Erwerbstätigkeit, die ihm nach seinem früheren Berufe oder nach seiner Vorbildung billigerweise zugemutet werden kann, höher als nach § 7 einzuschätzen ist. In diesen Fällen ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen auf dem Gebiete der Berufskunde einzuschätzen; die Verdienstverhältnisse haben dabei außer Betracht zu bleiben.“

3. Dem § 18 ist ein Abs. 3 folgenden Wortlautes anzufügen:

„(3) Beschädigten mit Anspruch auf Pflegezulage der Stufe IV ist diese auf monatlich 720 S zu erhöhen, wenn der Beschädigte infolge Dienstbeschädigung an zwei Gebrechen leidet, von denen jedes für sich Hilflosigkeit verursacht,

oder wenn das Hilflosigkeit verursachende Gebrechen zusammen mit einem anderen auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführenden Gebrechen einen besonders schweren Gesamtleidenszustand darstellt.“

4. Dem § 19 ist ein Abs. 5 folgenden Wortlautes anzufügen:

„(5) Blinden mit Anspruch auf Blindenzulage der Stufe IV ist diese auf monatlich 720 S zu erhöhen, wenn die Blindheit zusammen mit einem anderen auf Dienstbeschädigung zurückzuführenden Gebrechen einen besonders schweren Gesamtleidenszustand verursacht.“

5. § 21 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Für die Dauer einer beruflichen Ausbildung im Gewerbe bleiben die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Ein allenfalls während der beruflichen Ausbildung in einem Betriebe bezogenes Entgelt (Lehrlingsentschädigung) ist, vermindert um einen Betrag in Höhe der Ernährungszulage nach dem Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, in seiner jeweiligen Fassung und der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, in seiner jeweiligen Fassung, auf die Gebührrnisse nach Abs. 4 anzurechnen.“

6. § 41 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wenn eine Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, oder wegen Studien oder beruflicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat, kann die Waisenrente auf Antrag unter der Voraussetzung, daß dieser Zustand im Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres bereits bestanden hat, auf die Dauer dieses Zustandes, im Falle der Studien oder der beruflichen Ausbildung jedoch längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres zuerkannt werden.“

#### Artikel II.

Das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, über die Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegsoffer in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 159, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 2 hat die Z. 4 zu lauten:

„4. Empfänger einer wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus geleisteten Waisenrente oder Waisenbeihilfe sowie Doppelwaisen, die zur Waisenrente eine Zuwendung gemäß § 42 KOVG. beziehen.“

2. Im § 3 Abs. 1 hat die Z. 4 zu lauten:

„4. wiederkehrende Leistungen aus der Sozialversicherung, ausgenommen Verletztenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

von weniger als 50 v. H., oder aus der Arbeitslosenversicherung beziehen;“

3. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Ernährungszulage nach diesem Bundesgesetz wird ferner Personen nicht gewährt, die auf Grund eines anderen Rechtstitels eine Ernährungszulage erhalten. Der Anspruch auf eine geminderte Ernährungszulage gemäß der Vorschrift des § 4 zweiter Satz bleibt hievon unberührt.“

4. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Die Ernährungszulage beträgt für Beschädigte, Elternpaare und männliche Empfänger einer Elternteilrente monatlich 239 S, sonst 147 S. Sie vermindert sich, wenn diese Personen eine Ernährungszulage zu einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H. beziehen, um 114 S. Bei der Abfertigung von Witwen im Falle der Wiederverehelichung (§ 38 KOVG.) bleibt die Ernährungszulage außer Betracht.“

#### Artikel III.

Die im Zeitpunkt des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren über Ansprüche auf Bescheidigtenrente gelten hinsichtlich der bescheidmäßigen Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit als gemäß den Vorschriften der §§ 7 und 8 KOVG. in der durch Art. I Z. 2 dieses Bundesgesetzes gegebenen Fassung durchgeführt.

#### Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

	<b>Körner</b>	
Figl		Maisel

**165. Bundesgesetz vom 17. Juli 1952, womit das Invalideneinstellungsgesetz vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 163, abgeändert wird (Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1952).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 163, über die Einstellung und Beschäftigung Invaliden (Invalideneinstellungsgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1947, BGBl. Nr. 16/1948, und vom 5. Juli 1950, BGBl. Nr. 146, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Dem § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bezirke und Gemeinden, die über weniger als zwanzig, aber über mindestens zehn Arbeitsplätze verfügen, sind verpflichtet, mindestens einen Invaliden zu beschäftigen.“

2. Im § 1 Abs. 3 werden die Worte „mit Zustimmung“ durch die Worte „nach Anhörung“ ersetzt.

3. § 1 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Sind bei einer Dienststelle, einem Betriebe oder einer Anstalt des Bundes weniger als 5 v. H. der Arbeitsplätze mit Invaliden besetzt, so ist die Minderbeschäftigung von Invaliden durch eine Mehrbeschäftigung bei anderen Dienststellen, Betrieben oder Anstalten im Bereiche der Zentralstelle (des Ressorts) auszugleichen. Ist ein solcher innerressortmäßiger Ausgleich nicht erzielt oder erzielbar, dann hat der Bund seiner Beschäftigungspflicht durch einen überressortmäßigen Ausgleich zu genügen, der vom Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Bundesministerien und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung durchzuführen ist.“

4. Dem § 1 Abs. 5 werden folgende Absätze angefügt:

„(6) Sind bei einer Dienststelle, einem Betriebe oder einer Anstalt eines Landes weniger als 5 v. H. der Arbeitsplätze mit Invaliden besetzt, so ist der Ausgleich der Minderbeschäftigung von Invaliden vom Amt der Landesregierung durch eine Mehrbeschäftigung bei anderen Dienststellen, Betrieben und Anstalten des Landes durchzuführen.

(7) Für den Ausgleich nach Abs. 5 und 6 ist die Pflichtzahl maßgebend, die sich aus der Zusammenzählung der Gesamtzahlen der für die Berechnung der Pflichtzahl (§ 4) zu berücksichtigenden Dienstnehmer der im Ausgleich erfaßten Dienststellen, Betriebe und Anstalten ergibt.

(8) Dienststellen, Betriebe und Anstalten des Bundes, die weniger als zwanzig Dienstnehmer beschäftigen, werden zum Zwecke der Erfüllung der Beschäftigungspflicht des Bundes ressortmäßig zusammengefaßt. Eine etwaige Minderbeschäftigung von Invaliden ist innerressortmäßig, erforderlichenfalls überressortmäßig im Sinne der Bestimmungen des Abs. 5 auszugleichen. Dies gilt sinngemäß auch für die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch die Länder, die einen etwaigen Ausgleich nach Abs. 6 durchzuführen haben.

(9) Durch Verordnung können Dienstgeber im Sinne des Abs. 2, die über weniger als zwanzig, aber über mehr als fünf Arbeitsplätze verfügen, verpflichtet werden, mindestens einen Invaliden zu beschäftigen. Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß bei Dienstgebern im Sinne des Abs. 2 Arbeitsplätze bestimmter Art, die sich für Invalide besonders eignen, diesen oder bestimmten Gruppen von Invaliden vorbehalten sind. Diese Verordnungen werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) erlassen.“

5. Im Abs. 1 des § 2 hat die lit. a zu lauten:

„a) infolge einer Schädigung, für die Versorgung nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197, gewährt wird oder gewährt werden würde, falls der Versorgungsberechtigung nicht der vor Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft abgegebene Verzichtrevers entgegenstünde, oder“

6. Abs. 4 des § 2 hat zu lauten:

„(4) Auf ausländische Invalide findet das Gesetz, unbeschadet der Vorschriften der Abs. 5 und 6, nur nach Maßgabe der mit ihren Heimatstaaten getroffenen Vereinbarungen Anwendung.“

7. Dem § 2 werden folgende Absätze neu angefügt:

„(5) Den Invaliden im Sinne des Abs. 1 stehen Personen deutscher Sprachzugehörigkeit gleich, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), wenn sie infolge einer Schädigung, für die beim Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft Versorgung nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz zu gewähren wäre, oder in einem nach der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten ursächlichen Zusammenhang oder durch das Zusammenwirken der angeführten Ursachen in ihrer Gesundheit so geschädigt sind, daß ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. herabgesetzt ist, oder wenn sie blind sind und die Blindheit auf keine der angeführten Ursachen zurückzuführen ist.

(6) Volksdeutschen, deren Erwerbsfähigkeit durch eine im Abs. 5 angeführte Ursache oder durch das Zusammenwirken beider dort angeführten Ursachen um wenigstens 30 v. H. vermindert ist, kann beim Zutreffen der im Abs. 2 aufgestellten Voraussetzungen die Gleichstellung mit den begünstigten Personen bewilligt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Gleichstellung auch solchen Volksdeutschen bewilligt werden, die durch ein Körpergebrechen im Sinne des Abs. 2, das auf keine der im Abs. 5 angeführten Ursachen zurückzuführen ist, in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. vermindert sind.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 5 und 6 gelten nicht für Volksdeutsche, die erst nach dem 31. Dezember 1951 in das Gebiet der Republik Österreich eingereist sind, mit Ausnahme der aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen oder der im Rahmen der Familienzusammenführung mit Zustimmung der österreichischen Behörden nach Österreich einreisenden Volksdeutschen.

(8) Ob eine Person dem Kreise der Volksdeutschen angehört, wird insbesondere durch die Eintragung „Volksdeutscher“ im Personalausweis für Ausländer und Staatenlose nachgewiesen.“

8. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bei Feststellung der Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist (§ 1 Abs. 1), werden die örtlich zusammenhängenden und einer gemeinsamen Leitung unterstehenden gleichartigen oder zusammengehörigen Betriebe desselben Dienstgebers zusammengefaßt. Die nach § 2 begünstigten Personen und solche Dienstnehmer, die ein Betrieb auf Grund eines anderen Gesetzes oder anderer Vorschriften zu beschäftigen verpflichtet ist, werden nicht eingerechnet. Nicht eingerechnet werden ferner Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und Personen, die in einem Lehr- oder anderen Ausbildungsverhältnis stehen.“

9. § 4 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Bei Dienstgebern im Sinne des § 1 Abs. 2 ist die Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 1 Abs. 7 von jeder Dienststelle, jedem Betriebe und jeder Anstalt des Bundes und der Länder gesondert festzustellen. Für die Berechnung der Pflichtzahl bei Bezirken und Gemeinden bilden die bei jedem dieser Dienstgeber einschließlich der bezirks- und gemeindeeigenen Betriebe und Anstalten beschäftigten Dienstnehmer je eine Einheit.“

10. Dem § 4 werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Auf die nach Abs. 4 zu ermittelnde Gesamtzahl der Dienstnehmer werden die nach § 2 begünstigten Personen, die gemäß § 6 Z. 5 des Opferfürsorgegesetzes vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, beschäftigten Dienstnehmer, ferner die nicht schon nach § 2 Abs. 1 lit. b begünstigten eigenen Unfallverletzten, wenn ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge der Unfallfolgen nach Feststellung des Landesinvalidenamtes mindestens 50 v. H. beträgt, schließlich Lehrlinge und in einem Ausbildungsverhältnis stehende oder nur vorübergehend oder nicht vollbeschäftigte Personen nicht eingerechnet. Als vorübergehend beschäftigt gelten Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres höchstens durch 30 Tage beschäftigt werden, als nicht vollbeschäftigte Personen, die im Durchschnitt höchstens 24 Stunden in der Woche beschäftigt werden.“

(6) Dienstnehmer, die bei Dienstgebern im Sinne des § 1 Abs. 2 im Gendarmeriedienst, Sicherheitswachdienst, Kriminaldienst, Justizwachdienst, Zollwachdienst, Wachhilfsdienst oder Feuerwehrdienst verwendet werden, werden zu zwei Drittel, die an niederen oder mittleren Unterrichtsanstalten oder Erziehungsanstalten als Lehrer oder Erzieher, im ausübenden Verkehrsdienst oder als Forstarbeiter verwendeten Dienstnehmer zu einem Drittel auf die Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl

zu berechnen ist, nicht eingerechnet. Die Feststellung der Verwendungen im ausübenden Verkehrsdienst, die unter diese Begünstigung fallen, obliegt dem Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe.“

11. Die Abs. 1 und 2 des § 5 haben zu lauten:

„(1) Als im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigt zählen nur begünstigte Personen, die alle persönlichen Voraussetzungen (§ 2 Abs. 1, 2, 5 und 6) erfüllen und entsprechend den Bestimmungen des § 7 entlohnt werden. Die im Betriebe tätigen Dienstgeber, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 oder 5 zutreffen, werden auf die Pflichtzahl angerechnet.“

(2) Invalide, die nach § 2 Abs. 2 oder 6 gleichgestellt wurden, werden zur Hälfte ihrer Zahl auf die Pflichtzahl angerechnet.“

12. Der letzte Satz des § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„Bei Dienstgebern im Sinne des § 1 Abs. 2 ist zu dieser Bewilligung das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) zuständig.“

13. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Eine Kündigung darf von Dienstgebern im Sinne des § 1 Abs. 1 erst dann ausgesprochen werden, wenn der Invalidenausschuß beim Landesarbeitsamt (§ 12) nach Anhörung des Betriebsrates (der Vertrauensmänner) zugestimmt hat; dem Dienstnehmer kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung des Invalidenausschusses ist rechtsunwirksam, wenn dieser nicht in besonderen Ausnahmefällen nachträglich die Zustimmung erteilt. Auf die Kündigung eines im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigten Dienstnehmers finden die Bestimmungen des § 25 Abs. 1 bis 7 des Betriebsrätegesetzes vom 28. März 1947, BGBl. Nr. 97, beziehungsweise die in Ausführung der Bestimmungen des § 29 Abs. 1 bis 7 des Landarbeitsgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140, erlassenen landesrechtlichen Vorschriften keine Anwendung.“

14. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Aus den Erträgen der Ausgleichstaxe wird beim Bundesministerium für soziale Verwaltung der mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Ausgleichstaxfonds gebildet, der für Zwecke der Fürsorge für die im § 2 Abs. 1, 2, 5 und 6 bezeichneten Personen, für die Gewährung von Zuschüssen nach § 6 Abs. 2 sowie für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegopferversorgungsgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197, versorgungsberechtigten Personen und deren Kinder zu verwenden ist.“

15. § 13 hat zu lauten:

„§ 13. (1) Personen, die allen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 entsprechen, erhalten als Ausweis hierüber auf Ansuchen einen amtlich ausgefertigten Einstellungsschein, worin außer dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit auch alle sonstigen für die Art der Verwendung maßgebenden Umstände (Vorbildung, berufliche Ausbildung und Eignung, Ergebnisse der Berufsberatung) vermerkt werden. Einen Einstellungsschein erhalten auf Antrag auch Volksdeutsche mit Ausnahme der im § 2 Abs. 7 genannten Personen, wenn sie den Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 entsprechen.

(2) Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2) erhalten als Ausweis eine amtliche Gleichstellungsbescheinigung, in der außer den im Abs. 1 angeführten Merkmalen die Geltungsdauer der Gleichstellung zu vermerken ist. Eine solche Gleichstellungsbescheinigung erhalten ferner auch Volksdeutsche mit Ausnahme der im § 2 Abs. 7 genannten Personen, wenn sie den Voraussetzungen des § 2 Abs. 6 entsprechen.“

16. Im Abs. 2 des § 14 hat die lit. a zu lauten:

„a) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. a der Rentenbescheid des Landesinvalidenamtes, bei Personen, die aus dem Grunde des Verzichtes eines solchen Bescheid nicht besitzen, das im Ermittlungsverfahren einzuholende Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen;“.

17. Im Abs. 2 des § 14 hat die lit. d zu lauten:

„d) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. d, bei Blinden (§ 2 Abs. 1, letzter Satz), sowie bei Personen nach § 2 Abs. 2, dritter Satz, Abs. 5 und 6 das im Ermittlungsverfahren einzuholende Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen.“

18. Im § 18 Abs. 1 werden die Worte „nach Zustimmung“ durch die Worte „nach Anhörung“ ersetzt.

19. § 24 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes ist das Bundeskanzleramt, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.“

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Figl

Körner

Maisel

## 166. Bundesgesetz vom 18. Juli 1952, betreffend Maßnahmen hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen mit inländischen Dienstnehmern.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Zur Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung durch Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), ist, soweit nicht § 2 anzuwenden ist, weder eine Beschäftigungsgenehmigung noch eine Arbeitserlaubnis nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften über ausländische Arbeitnehmer erforderlich. Dies gilt nicht für Volksdeutsche, die erst nach dem 31. Dezember 1951 in das Gebiet der Republik Österreich eingereist sind, mit Ausnahme der aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen oder der im Rahmen der Familienzusammenführung mit Zustimmung der österreichischen Behörden nach Österreich einreisenden Volksdeutschen.

(2) Ob eine Person dem Kreise der Volksdeutschen im Sinne des Abs. 1 angehört, wird insbesondere durch die Eintragung „Volksdeutscher“ im Personalausweis für Ausländer und Staatenlose nachgewiesen.

§ 2. (1) (Grundsatzbestimmung.) Zur Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung durch Volksdeutsche im Sinne des § 1 ist, soweit hierfür die auf Grund des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, erlassenen Landesausführungsgesetze gelten, weder eine Beschäftigungsgenehmigung noch eine Arbeitserlaubnis nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften über ausländische Arbeitnehmer erforderlich.

(2) Die Grundsatzbestimmung des Abs. 1 tritt den Ländern gegenüber für die Ausführungsgesetzgebung sofort, im übrigen in jedem Bundesland gleichzeitig mit dem im betreffenden Bundesland erlassenen Ausführungsgesetz in Kraft.

(3) Die Ausführungsgesetze der Bundesländer sind binnen sechs Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

§ 3. (1) Mit der Vollziehung der Vorschriften des § 1 ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

(2) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 15 Absatz 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist hinsichtlich des § 2 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Figl

Körner

Maisel

Thoma

**167. Bundesgesetz vom 18. Juli 1952, betreffend Gleichstellung der Volksdeutschen mit den österreichischen Staatsbürgern auf dem Gebiete des Mutterschutzes.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Soweit die Anwendung der Vorschriften über den Schutz der werktätigen Mutter vom Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft abhängig ist, sind Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf volksdeutsche Dienstnehmerinnen, die unter das Landerbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, fallen, Anwendung, sofern diese Dienstnehmerinnen in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

§ 2. Eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits ausgesprochene Kündigung einer unter die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 fallenden Dienstnehmerin ist, sofern das Dienstverhältnis noch nicht beendet ist, rechtsunwirksam, es sei denn, daß sich die Dienstnehmerin mit der Kündigung einverstanden erklärt.

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz tritt in Kraft:

Die Bestimmungen des § 1, soweit sie sich auf das Wochen- und Stillgeld beziehen, am 1. Jänner 1953, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen sowie des § 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

	Körner	
Figl		Maisel

**168. Bundesgesetz vom 18. Juli 1952, womit das Bundesgesetz vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 93, betreffend die Regelung des Krankenpflegewesens (Krankenpflegegesetz), abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

Das Bundesgesetz vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 93, betreffend die Regelung des Krankenpflegewesens (Krankenpflegegesetz), wird abgeändert wie folgt:

Dem § 6 werden die neuen Abs. 4 und 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(4) Bei Bewerbung um Aufnahme in eine Krankenpflegeschule sind österreichischen Staatsbürgern auch Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), gleichzuhalten. Dies gilt nicht für Volksdeutsche, die erst nach dem 31. Dezember 1951 in das Gebiet der Republik Österreich eingereist sind, mit Ausnahme der aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen oder der im Rahmen der Familienzusammenführung mit Zustimmung der österreichischen Behörden nach Österreich einreisenden Volksdeutschen.“

(5) Ob eine Person dem Kreise der Volksdeutschen im Sinne des Abs. 4 angehört, wird insbesondere durch die Eintragung „Volksdeutscher“ im Personalausweis für Ausländer und Staatenlose nachgewiesen.“

**Artikel II.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

	Körner	
Figl		Maisel

**169. Bundesgesetz vom 18. Juli 1952, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92, über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Ständevertretung der Ärzte (2. Ärztegesetznovelle 1952).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

Das Bundesgesetz vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92, über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Ständevertretung der Ärzte (Ärztegesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1951, BGBl. Nr. 129, und des Bundesgesetzes vom 27. Mai 1952, BGBl. Nr. 119 (Ärztegesetznovelle 1952), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 ist ein neuer § 2 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 2 a. (1) Österreichischen Staatsbürgern (§ 2 Abs. 1 lit. a) sind Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), gleichzuhalten. Dies gilt nicht für Volksdeutsche, die erst nach dem 31. Dezember 1951 in das Gebiet der Republik Österreich eingereist sind, mit Ausnahme der aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen oder der im Rahmen der Familienzusammenführung mit Zustimmung der österreichischen Behörden nach Österreich einreisenden Volksdeutschen.“

(2) Ob eine Person dem Kreise der Volksdeutschen im Sinne des Abs. 1 angehört, wird insbesondere durch die Eintragung „Volksdeutscher“ im Personalausweis für Ausländer und Staatenlose nachgewiesen.“

2. Nach § 59 ist ein neuer § 59 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 59 a. (1) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes in Österreich unter Nachsicht von den Erfordernissen des § 2 Abs. 1 lit. c und des Abs. 3 an Personen erteilen, die den im § 2 a angeführten Voraussetzungen entsprechen, das Doktorat der gesamten Heilkunde erworben haben und in ihren Herkunftsländern zur Ausübung des ärztlichen Berufes zugelassen waren.

(2) Die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes, die unter Nachsicht vom Erfordernis des § 2 Abs. 1 lit. c erteilt wurde, erlischt, wenn der solcherart zur Ausübung des ärztlichen Berufes in Österreich zugelassene Arzt nicht bis zum 31. Dezember 1954 die Nostrifizierung seines ausländischen Doktordiplomes nachweisen kann.

(3) Die unter diese Bestimmungen fallenden Personen sind zur Ausübung des ärztlichen Berufes auf einem Fachgebiet jedoch nur dann berechtigt, wenn sie den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften über die Ausbildung und die Anerkennung zum Facharzt entsprechen.

(4) Der Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 auf Personen, die den Voraussetzungen des § 2 a entsprechen, steht der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, gleichgültig ob er vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgt ist, nicht entgegen.“

## Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Figl	Körner	Maisel
------	--------	--------

**170. Bundesgesetz vom 18. Juli 1952, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 23. Feber 1949, BGBl. Nr. 90, betreffend die Regelung des Dentistenberufes (Dentistengesetznovelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 23. Feber 1949, BGBl. Nr. 90, betreffend die Regelung des Dentisten-

berufes (Dentistengesetz), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 sind die neuen Abs. 4 und 5 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(4) Österreichischen Staatsbürgern (Abs. 1 lit. a) sind Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), gleichzuhalten. Dies gilt nicht für Volksdeutsche, die erst nach dem 31. Dezember 1951 in das Gebiet der Republik Österreich eingereist sind, mit Ausnahme der aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen oder der im Rahmen der Familienzusammenführung mit Zustimmung der österreichischen Behörden nach Österreich einreisenden Volksdeutschen.

(5) Ob eine Person dem Kreise der Volksdeutschen im Sinne des Abs. 4 angehört, wird insbesondere durch die Eintragung „Volksdeutscher“ im Personalausweis für Ausländer und Staatenlose nachgewiesen.“

2. Nach § 5 ist ein neuer § 5 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 5 a. (1) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann auf Antrag des Landeshauptmannes nach Anhörung der Österreichischen Dentistenkammer den im § 4 Abs. 4 angeführten Personen, die in ihrem Herkunftsland zur selbständigen Ausübung eines dem Dentistenberufe gleichzuachtenden Berufes berechtigt waren, die Nachsicht von dem im § 4 Abs. 1 lit. d angeführten Erfordernissen erteilen.

(2) Die Nachsicht von den im § 4 Abs. 1 lit. d angeführten Erfordernissen kann an die Bedingung geknüpft werden, daß der Nachsichtswerber bis 31. Dezember 1954 den Besuch eines Ergänzungslehrganges am Lehrinstitut für Dentisten in Wien und die Ablegung der staatlichen Dentistenprüfung nachweist. Für nach dem 31. Dezember 1951 aus der Kriegsgefangenschaft entlassene Personen sowie für Personen, die nach diesem Zeitpunkte im Rahmen der Familienzusammenführung mit Zustimmung der österreichischen Behörden in das Gebiet der Republik Österreich einreisen, kann die Frist für die ergänzende Berufsausbildung entsprechend erstreckt werden.

(3) Die im § 4 Abs. 4 angeführten Personen können ferner zum Besuch des Lehrinstitutes für Dentisten in Wien und anschließend zur staatlichen Dentistenprüfung zugelassen werden, wenn sie eine mindestens siebenjährige Ausbildung in einem dem Dentistenberufe gleichzuachtenden Berufe nachweisen können.

(4) Der Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 auf Personen, die den Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 entsprechen, steht der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, gleichgültig ob er vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgt ist, nicht entgegen.“



**Artikel II.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Figl                      Körner                      Maisel

**171. Bundesgesetz vom 18. Juli 1952, über die Stellung der Volksdeutschen bei Ausübung des Notarberufes.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Für Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die vor der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft staatenlos waren oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt war (Volksdeutsche), gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Notariatskammer hat bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Gesetzes vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, betreffend die Einführung einer neuen Notariatsordnung (NO.), in der geltenden Fassung auf Antrag die Eintragung in die Liste der Notariatskandidaten zu bewilligen, wenn das Bundesministerium für Unterricht die im Ausland abgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Prüfungen anerkennt;
- b) sofern sie den Beruf eines Notars in einem am 16. Oktober 1918 zur österreichisch-ungarischen Monarchie gehörigen Gebiet ausgeübt haben, wird das Erfordernis des § 6 Abs. 1 lit. d NO. durch eine zweijährige Praxis bei einem österreichischen Notar als eingetragener Notariatskandidat oder als Konzepthilfskraft erfüllt.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 gelten nicht für Volksdeutsche, die erst nach dem 31. Dezember 1951 in das Gebiet der Republik Österreich eingereist sind, mit Ausnahme der aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen oder der im Rahmen der Familienzusammenführung mit Zustimmung der österreichischen Behörden nach Österreich einreisenden Volksdeutschen.

§ 3. Ob eine Person dem Kreis der Volksdeutschen angehört, wird insbesondere durch die Eintragung „Volksdeutscher“ im Personalausweis für Ausländer und Staatenlose nachgewiesen.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Figl                      Körner                      Tschadek

**172. Bundesgesetz vom 18. Juli 1952, betreffend Maßnahmen hinsichtlich der gewerberechtl. Gleichstellung der Volksdeutschen mit Inländern.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), sind hinsichtlich des Antrittes und des Betriebes von Gewerben den Inländern gleichgestellt. Dies gilt nicht für Volksdeutsche, die erst nach dem 31. Dezember 1951 in das Gebiet der Republik Österreich eingereist sind, mit Ausnahme der aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen oder der im Rahmen der Familienzusammenführung mit Zustimmung der österreichischen Behörden nach Österreich einreisenden Volksdeutschen.

(2) Ob eine Person dem Kreise der Volksdeutschen im Sinne des Abs. 1 angehört, wird insbesondere durch die Eintragung „Volksdeutscher“ im Personalausweis für Ausländer und Staatenlose nachgewiesen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Figl                      Körner                      Böck-Greissau

**173. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 25. Juli 1952, womit Waren von der Genehmigungspflicht nach dem AHVG. befreit werden.**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. April 1951, BGBl. Nr. 105, über die Regelung des Warenverkehrs mit dem Auslande, in der Fassung der Novelle zu diesem Bundesgesetz vom 27. Mai 1952, BGBl. Nr. 113, wird verordnet:

**Artikel 1.**

Für die Ausfuhr der in der Anlage angeführten Waren ist eine Genehmigung gemäß § 2 Abs. 1 des AHVG. nicht erforderlich.

**Artikel 2.**

Diese Verordnung tritt mit dem 15. September 1952 in Kraft.

Böck-Greissau

Anlage

**Liste**

der von der Liste A (Anlage zum Außenhandelsverkehrsgesetz 1951) zu streichenden Waren.

Zolltarif-Nr.	ex 35	Obst, Gemüse, Sämereien, Pflanzen und Pflanzenteile
	ex 44	Heidelbeeren Forstsamen aller Art, Obstkerne

Zolltarif-Nr.		Zolltarif-Nr.	
	Tiere, andere	ex 158 b)	Natronpapiergarne
62	Tiere, nicht besonders benannte	160	Garne der Nr. 157, 158 und 159 in Aufmachung für den Kleinverkauf
	Eßwaren	162	Damaste aller Art, auch roh
94	Sago und Sagoersatz, Tapioka, Arrowroot	171	Seilerwaren und technische Artikel:
ex 101	Kaffee-Ersatz (auch Zichorien, gebrannt)	a)	Seile, Taue, Stricke im Durchmesser von 15 mm oder mehr, auch gebleicht, geteert
104	Schokolade, Schokoladeersatz und -erzeugnisse	c)	Schläuche, gewebt
107 f)	Bonbons und Zuckerwaren	d)	Treibriemen
107 g)	Andere Eßwaren, n. b. b. und alle luftdicht verschlossenen Genußmittel, soweit sie nicht anderweitig höher tarifieren	e)	andere Seilerwaren und technische Artikel
	Gummen und Harze	175	Mohair-, Alpaka- und Genappesgarn, Kammgarn aus Kamelhaar; alle diese roh, einfach, dubliert oder mehrdrätig
116	Binder-, Brauer-, Bürstenbinder- und Seilerpech		Wolle, Wollgarne und Wollwaren
ex 120 c)	Lärchenterpentin, venezianisches Terpentin	178	Garne in Aufmachungen für den Kleinverkauf
	Baumwolle, Garne und Waren daraus	179	Kotzen
132	Baumwollwatte mit Ausschluß jener zu Heizwecken, Fäden zum Putzen von Maschinen usw., vorgerichtet	181	Möbelstoffe, auch florartig gewebt
139	Garne, in Aufmachungen für den Kleinverkauf	187	Wirk- und Strickwaren:
ex 140 —	Vorhangstoffe, Tischtücher, Taschentücher	a)	gewirkte und gestrickte Stoffe in ganzen Stücken (Meterware)
ex 144	und alle handgewebten Stoffe aus Baumwolle und Zellwolle	b)	Strümpfe und Socken
ex 145	Möbelstoffe	189	Filze und Filzwaren (mit Ausnahme von derlei Filzteppichen)
ex 152 a)	Dochte	ex 190	Technische Artikel mit Ausnahme von Filztüchern, endlose oder schlauchförmige, auch geraut
153 a)	Gewirkte und gestrickte Stoffe in ganzen Stücken (Meterware)		Seide und Seidenwaren
153 b)	Strümpfe und Socken	196	Zwirn aus Seide, Abfall- oder Kunstseide, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen, weißgemacht oder gefärbt, in Aufmachungen für den Kleinverkauf
153 d)	Wirk- und Strickwaren n. b. b.		
154 b)	Trockenfilze, gewebte, endlos, auch geraut oder in Verbindung mit Asbest	ex 197 b)	Ganzseidene Kreppe und kreppartige Gewebe, andere
154 d)	Treibriemen	205	Ganzseidene Wirk- und Strickwaren
154 e)	Gurten, Schläuche, gewebt, Bindfaden mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr, grobe Netze, Seile und andere technische Artikel	ex 206 b)	Halbseidene Kreppe und kreppartige Gewebe, andere
	Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte pflanzliche Spinnstoffe, Garne und Waren daraus	213	Halbseidene Wirk- und Strickwaren
156	Watten aus Flachs, Hanf, Jute und anderen n. b. b. pflanzlichen Spinnstoffen, mit Ausschluß jener zu Heizwecken, Fäden zum Putzen von Maschinen usw., vorgerichtet		Konfektionswaren
		219	Hutstumpen
		225	Wäsche, Herren- und Knabenkleidungen, andere Kleidungen und n. b. b. genähte Gegenstände

Zolltarif-Nr.		Zolltarif-Nr.	
	Papier und Papierwaren	ex 317	Wasserstandsgläser
236 a)	Hadernrohnpappe, Stroh-pappe	320 a) 2	Drahtglas
c)	Preßspäne und Glanzpappen, Schieferpappen; Hartpappen	322	Guß-, Spiegel- und Tafelglas be- arbeitet, jedoch nicht belegt
d)	Pappen aus oder mit zerkleinerten Lederabfällen	323 A	Verbundglas, auch bearbeitet oder gerahmt
243 b)	Pergamentpapier und andere fett- dichte Einschlagpapiere		Unedle Metalle und Wa- ren daraus
	Kautschuk, Guttapercha und Waren daraus	ex 422 C	Armaturen für Petrolgaskocher
259	Gummi-Schuhwaren, -Sohlen und -Absätze, auch in Verbindung mit feinsten Stoffen	ex 426	Klischees, Galvanos, Stereos
260 a)	Schläuche aus oder mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen oder Draht- einlagen	ex 427	Klischees, Galvanos und Stereos sowie Klischees und Preßmatrizen für Schallplatten
262	Waren aus weichem Kautschuk oder aus Patentplatten, nicht be- sonders benannte, auch in Verbin- dung mit feinen Stoffen	ex 428	Klischees, Galvanos und Stereos, Klischees und Preßmatrizen für Schallplatten, Petroleumgaskocher, Petroleumgasöfen und Armaturen dazu
265	Gewebe und Wirkstoffe mit Kau- tschuk überzogen, getränkt, be- strichen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden	ex 429 b)	Klischees, Galvanos und Stereos
ex 266	Elastische Gewebe		Elektrische Maschinen und Apparate; elektro- technische Bedarfsge- genstände
267	Kleidungen und andere durch Kleben, Nähen u. dgl. konfektio- nierte Gegenstände aus den in den Nrn. 265 und 266 genannten Stoffen	449	Isolierrohre zur Aufnahme elek- trischer Leitungen, auch mit An- schlußmuffen, sowie Verbindungs- stücke zu solchen Fahrzeuge
	Leder und Lederwaren	461 b) c)	Motoren aller Art für Kraft- fahrzeuge, Kraftfahräder, Flug- zeuge, Boote und für selbstfahren- de Arbeitsmaschinen im Stück- gewicht unter 300 kg
287	Schuhwaren, aus oder mit Leder, auch in Verbindung mit feinsten Stoffen		Chemische Hilfsstoffe und Erzeugnisse; Arznei- und Parfümeriestoffe sowie Waren daraus; Farbwaren, Kerzen, Seifen
290	Lederwaren, n. b. b.	499 f)	Salzsäure
291 a)	Treibriemen, Triebriemenbahnen, ferner Treibschnüre, rund oder kantig, auch gedreht	499 n)	Salizylsäure
c)	Rahmenleder für Schuhe, zuge- schnittenes Sattelleider für Fahrrad- sättel; nicht besonders benannte technische Artikel	ex 510 a)	Blutalbumin
	Holz und Holzwaren; Drechsler- und Schnitz- stoffe und Waren daraus	510 f) 1	Kleber, Schusterpapp
ex 295 a) 3	Holzdraht, Holzwolle, Holzmehl	f) 2	Stärkegummi (Dextrin und anderer stärkehaltiger Gummiersatz)
298 a)	Furniere	f) 3	Kleister, Schlichte und ähnliche stärkehaltige Klebe- und Appretur- mittel
b)	Sperrholz	510 g)	Preßhefe
	Glas und Glaswaren	514 c)	Pflaster
314 a)	Glasmasse, gemahlene Glas (Glas- staub), Glasplättchen	ex 523 b) 3	Bleiweiß (Kremserweiß)
b)	Email- und Glasurmasse	540	Seifenersatzmittel, nicht parfü- miert; Poliment; Putzpasten, nicht seifenhaltig; Stärkeglanz.

**174. Kundmachung des Bundesministeriums für Inneres vom 11. Juli 1952 über die Aufhebung einzelner Bestimmungen der Kundmachung des Bundesministeriums für Inneres vom 17. November 1951, Z. 157.406-11/1951.**

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1930, BGBl. Nr. 127/1930, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 25. Juni 1952, Z. V 4/52-11, die Punkte I/1 Abs. 5, I/2 Abs. 2 und II Abs. 2 der Kundmachung des Bundesministeriums für Inneres vom 17. November 1951, Z. 157.406-11/1951, veröffentlicht im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ vom 18. November 1951, betreffend die Bildung der der preisbehördlichen Regelung unterliegenden Mietzinse für Wohn- und Geschäftsräume, für Wohnräume jedoch nur, sofern diese in Altbauten gelegen sind, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit 16. Dezember 1952 in Kraft.

Helmer

**175. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 15. Juli 1952, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatt.**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, BGBl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt, in der derzeit geltenden Fassung wird kundgemacht:

Im Bundesgesetz vom 27. Mai 1952, BGBl. Nr. 106, womit das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz geändert und die Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1950 ergänzt werden (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1952), hat es zu lauten:

Im Art. II Z. 18 statt „die in den Abs. 7 bis 11 des § 1 enthaltenen“ richtig „die in den Abs. 7 bis 11 des § 15 enthaltenen“.

Figl

## BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1952, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65.— für Inlands- und S 100.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.